Besondere Teilnahmebedingungen der Congress-Centrum Saar GmbH

Zur Veranstaltung: HAUS & GARTEN MESSE SAAR – Die Messe für Bauen, Renovieren, Gestalten

Veranstalterin:

Congress-Centrum Saar GmbH, An der Saarlandhalle 1, 66113 Saarbrücken
Telefon: +49 681 - 4180 0; Telefax: +49 681 - 4180 104
E-Mail: info@ccsaar.de ; Internet: www.ccsaar.de

Veranstaltung, Termin und Öffnungszeiten 2027:

Die **HAUS & GARTEN MESSE SAAR 2027** findet in der Zeit von **Freitag, 16. April 2027 bis Sonntag, 18. April 2027** im **E WERK**, Dr.-Tietz-Straße 14, 66115 Saarbrücken, statt.

Öffnungszeiten:	Für Besucher: 10.00 bis 18.00 Uhr Für Aussteller: 09.30 bis 18.30 Uhr
Messe-Aufbau:	Mittwoch, 14. April bis Donnerstag, 15. April 2027, von 08.00 - 19.00 Uhr
Messe-Abbau:	Sonntag, 18. April 2027, von 19.00 - 22.00 Uhr Montag, 29. April 2027, von 08.00 - 14.00 Uhr

Veranstaltungsart:

Festsetzung nach § 69 Abs. 2 und & 68 der Gewerbeordnung als Spezialmarkt

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Onlineshop (OS), den Sie über http://www.hausundgarten-saar.de erreichen.

In unserem OS haben Sie die Möglichkeit, Ihren Katalogeintrag zu bearbeiten sowie die Bestellung aller technischen & sonstigen Services (Strom, Wasser, Standbau, Parkplatz, Werbemittel, Kundeneinladungskarten etc.) zu tätigen. Ihre persönlichen Zugangsdaten für unseren OS erhalten Sie per E-Mail oder legen diese bei Neuregistrierung selbst fest. Erst mit Übersendung der Zulassungsunterlagen ist der Teilnahmevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

Beachten Sie die im OS angegebenen Bestellfristen. Nachbuchungen können dann nur noch getätigt werden, sofern die Umsetzung technisch möglich ist. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge der Service-Partner anfallen.

Zulassung zur Veranstaltung:

Über die Zulassung Ihres Unternehmens sowie Ihrer Produkte und über Ihre Standplatzierung entscheidet ausschließlich die Congress-Centrum Saar GmbH (nachfolgend CCS genannt). Die „Besonderen Teilnahmebedingungen" bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA)" sowie die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen der Congress-Centrum Saar GmbH".

Der Aussteller sichert mit seiner Anmeldung zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Die CCS ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Beteiligungspreise:

- **Standflächenpreise** bei Eingang der Anmeldung **bis zum 30.11.2026:** für Reihenstand 93,00 €/m², Eckstand 102,00 €/m², Kopfstand 114,00 €/m², Blockstand 125,00 €/m², Freigelände 38,00 €/m²
- **Standflächenpreise** bei Eingang der Anmeldung **nach dem 01.12.2026:** für Reihenstand 111,00 €/m², Eckstand 121,00 €/m², Kopfstand 132,00 €/m², Blockstand 145,00 €/m², Freigelände 48,00 €/m²

Diese Preise sind Netto-Flächenpreise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände. Weitere Serviceleistungen können über den OS bestellt werden.

- Die **Marketingpauschale** beträgt 218,00 € zzgl. MwSt., diese beinhaltet:
  - eine Eintragung in das alphabetische Online-Ausstellerverzeichnis der Messe mit Angabe des Produktangebotes. Der Eintrag muss vorab im OS bearbeitet und freigegeben werden. Andernfalls übernimmt die CCS keine Verantwortung für falsch gelistete Daten.
  - 30 kostenfreie Kundeneinladungskarten
- Die Gebühr für die Nebenkostenpauschale (Hallengrundbewachung + Umweltabgaben) beträgt 5,60 €/m² zzgl. MwSt.

AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag 0,60 € netto pro m² für Hallenflächen und 0,30 € netto pro m² für Freigeländeflächen erhoben. Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Mitaussteller / zusätzliche Unternehmen:

Die Aufnahme eines Mitausstellers/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden. Für jeden zugelassenen Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 218,00 € netto zu entrichten. Für das zusätzlich vertretene Unternehmen entsteht eine Anmeldegebühr in Höhe von 218,00 € netto.

Zahlungsbedingungen:

Die Miete der Standfläche (Beteiligungspreis) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer-ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die CCS verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.

Die Stand- und Flächenmiete sowie die Pflichtleistungen, Marketing-Grundpaket und AUMA-Beitrag sind mit Rechnungszugang bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der CCS zu entrichten. Nach Eingang des Betrages werden dem Aussteller die für die Standbesetzung erforderlichen Papiere zugestellt. Für weitere Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Diese Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig.

Kommt der Empfänger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach jeweiliger Fälligkeit nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die CCS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die CCS vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn unter der Voraussetzung der Umsetzbarkeit aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.

Preisgleitklausel:

Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die CCS berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise nicht übersteigen.

Standzuweisung – Standaufbau (Gestaltung):

Die CCS stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gewünschte Fläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Aussteller erhält vorab einen Hallenplan mit der Kennzeichnung der Lage des Standes.

Die CCS ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.

Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die CCS ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der CCS ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der CCS. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die CCS auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens nach Maßgabe der „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen der CCS" zu berücksichtigen.

Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von der CCS zuvor in Textform zugestimmt werden.

Standbau/-technik:

Die Ausstellungsfläche in den Hallen hat eine Mindestgröße von 3 m x 3 m = 9 m². Die Mindestfläche im Freigelände beträgt 15 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der CCS vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes.

Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die CCS. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

Die übrigen Vorgaben zum Standbau entnehmen Sie den „Technischen Richtlinien für Messen & Ausstellungen der CCS".

Standbetrieb, Unfallverhütung:

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen, Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) sowie DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Insbesondere wird auf die Anzeigepflicht des Ausstellers gemäß § 3 Abs. 4 des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) hingewiesen. Demnach ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme des Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet. Das Formular zur Anzeige fordern Sie bitte bei der Projektleitung an: hug@ccsaar.de

Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die CCS berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

Die Ausstellungsstände sind zu den offiziellen Öffnungszeiten besetzt zu halten. Bei vorzeitigem Verlassen des Standes fällt eine Aufwands- und Verwarnungsgebühr von 500,00 € an. Bei wiederholter vorzeitiger Schließung ist die CCS berechtigt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. Eine anteilige Rückerstattung der Beteiligungsgebühren ist ausgeschlossen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller.

Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Dem Aussteller wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

Verkauf / Vertrieb:

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Zuwiderhandlungen berechtigen die CCS nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

Ausstellerausweise und Kundeneinladungskarten:

Jeder Aussteller erhält kostenlose Dauerausweise in Abhängigkeit zu seiner Standgröße. Diese Ausweise müssen namentlich ausgestellt werden, sie sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis gültig.

Weitere Dauerausweise für Aussteller können gegen 15,00 € netto pro Stück im OS bestellt werden.

Jeder Aussteller erhält zudem 30 kostenlose Kundeneinladungskarten. Eine Anleitung zum Download dieser erhält der Aussteller per Mail. Weitere Kundeneinladungen können im OS bestellt werden, die Berechnung erfolgt zu den im OS veröffentlichten Preisen.

Arbeitsausweise für den Auf- und Abbau stehen kostenlos zur Verfügung und werden dem Aussteller per Mail zugeschickt.

GEMA-Gebühren:

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels Tonträger sowie für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA, Anmeldungen sind vorzunehmen bei:

Bezirksdirektion Stuttgart

Fax: +49 (0) 711 – 2252-800

Mail: bd-s@gema.de

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte:

Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten gegenüber Forderungen der CCS ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

Zusätzlich geltende Bestimmungen

Mit Ihrer Anmeldung zur Veranstaltung werden die vorstehenden „**Besonderen Teilnahmebedingungen**", die „**Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der FAMA-Mitglieder**", die „**Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen der CCS**" sowie die „**Hausordnung**" verbindliche Vertragsbestandteile.

Sollten Sie noch nicht im Besitz aller Unterlagen sein, können sie diese im OS einsehen und herunterladen. Zusätzlich können sie bei der CCS angefordert werden.

Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die CCS. Widersprechende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten in keinem Fall.